



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0  
[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)  
Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>531</b>
➤ Bekanntmachung des Landratsamtes Erding über das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Goldach in der Stadt Dorfen und der Gemeinde St. Wolfgang.....	531
➤ Bekanntmachung des Landratsamtes Erding über das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Isen im Markt Isen, der Gemeinde Lengdorf und der Stadt Dorfen sowie des Isen-Flutkanals und der Lappach in der Stadt Dorfen .....	533
<b>Termine.....</b>	<b>537</b>
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2015.....	537
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2015.....	538
➤ Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an.....	540
➤ Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding .....	540
➤ Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten.....	541
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen.....	542
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>543</b>



## Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Erding über das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Goldach in der Stadt Dorfen und der Gemeinde St. Wolfgang**

Im Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 36 vom 08.09.2010, wurde das vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelte Überschwemmungsgebiet der Goldach in der Stadt Dorfen und der Gemeinde St. Wolfgang bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt damit als vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG).

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren (vgl. Art. 47 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayWG). Das Landratsamt Erding beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Goldach in der Stadt Dorfen und der Gemeinde St. Wolfgang zukünftig durch Rechtsverordnung festzusetzen. Aufgrund noch abzuwartender Ermittlungen, kann die Festsetzung jedoch nicht bis zum Ablauf der 5-Jahres-Frist erfolgen.

Das Landratsamt Erding macht aus diesem Grund hiermit bekannt, dass die vorläufige Sicherung bis zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung um zwei weitere Jahre bis zum 07.09.2017 verlängert wird (Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG).

Aufgrund der seither erfolgten Gesetzesänderung wird im Folgenden nochmals auf die Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherung hingewiesen:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,



Ausgabe 36  
Mittwoch 02.09.2015

7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Erding kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, gemäß § 78 Abs. 3 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigen und gemäß § 78 Abs. 4 WHG Maßnahmen nach den o.g. Nummern 3- 9 zulassen.

Hinweise:

Der Übersichtslageplan wurde im Amtsblatt Nr. 36 vom 08.09.2010 veröffentlicht und kann im Amtsblattarchiv unter [www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) jederzeit eingesehen werden. Detaillierte Lagepläne im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, 1. Stock, Zimmer 137 und in den jeweiligen Gemeinden eingesehen werden:

- Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen  
(Übersichtslageplan Abschnitt 1-2)
- Gemeinde St. Wolfgang, Hauptstr. 9, 84427 St. Wolfgang  
(Übersichtslageplan Abschnitt 1-3)

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden zudem im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gilt § 19 der Anlagenverordnung (VAwS). Auf die hierzu ergangene Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 01.04.2015) wird hingewiesen.

Landratsamt Erding  
Erding, 11.08.2015

gez.  
Martin Bayerstorfer  
Landrat



## **Bekanntmachung des Landratsamtes Erding über das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Isen im Markt Isen, der Gemeinde Lengdorf und der Stadt Dorfen sowie des Isen-Flutkanals und der Lappach in der Stadt Dorfen**

Im Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 36 vom 08.09.2010 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelte Überschwemmungsgebiet der Isen im Markt Isen, der Gemeinde Lengdorf und der Stadt Dorfen bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt damit als vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG).

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren (vgl. Art. 47 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayWG). Das Landratsamt Erding beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Isen im Markt Isen, der Gemeinde Lengdorf und der Stadt Dorfen zukünftig durch Rechtsverordnung festzusetzen. Das Verfahren zur Festsetzung kann jedoch nicht bis zum Ablauf der 5-Jahres-Frist abgeschlossen werden.

Das Landratsamt Erding macht aus diesem Grund hiermit bekannt, dass die vorläufige Sicherung bis zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung um zwei weitere Jahre bis zum 07.09.2017 verlängert wird (Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG).

Zwischenzeitlich hat das Wasserwirtschaftsamt München das Überschwemmungsgebiet an der Isen im Gemeindebereich des Markt Isen noch um ca. 1,1 km stromaufwärts (Fluss-km 72,6 bis 73,7) sowie das Überschwemmungsgebiet an der Lappach im Bereich der Stadt Dorfen (Fluss-km 0,0 -1,2) ermittelt. Diese Teile des Überschwemmungsgebietes werden hiermit ebenfalls bekannt gemacht und gelten damit als vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG).

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt

10. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
11. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
12. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
13. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
14. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
15. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,



Ausgabe 36  
Mittwoch 02.09.2015

16. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
17. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
18. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Erding kann abweichend von der o.g. Nr.1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Erding kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentliche beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Erding kann abweichend von den o.g. Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben und erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Wirkungen ausgeglichen werden können.

Das Überschwemmungsgebiet ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.



Ausgabe 36  
Mittwoch 02.09.2015

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtslageplan M = 1:25.000 in blau dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1:2.500 können im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, 1. Stock, Zimmer 137 und in den jeweiligen Gemeinden eingesehen werden:

- Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen
- Gemeinde Lengdorf, Bischof Arn-Platz 1, 84435 Lengdorf
- Markt Isen, Münchner Str. 12, 84424 Isen

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden zudem im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

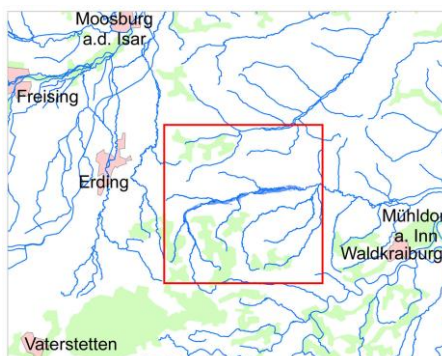
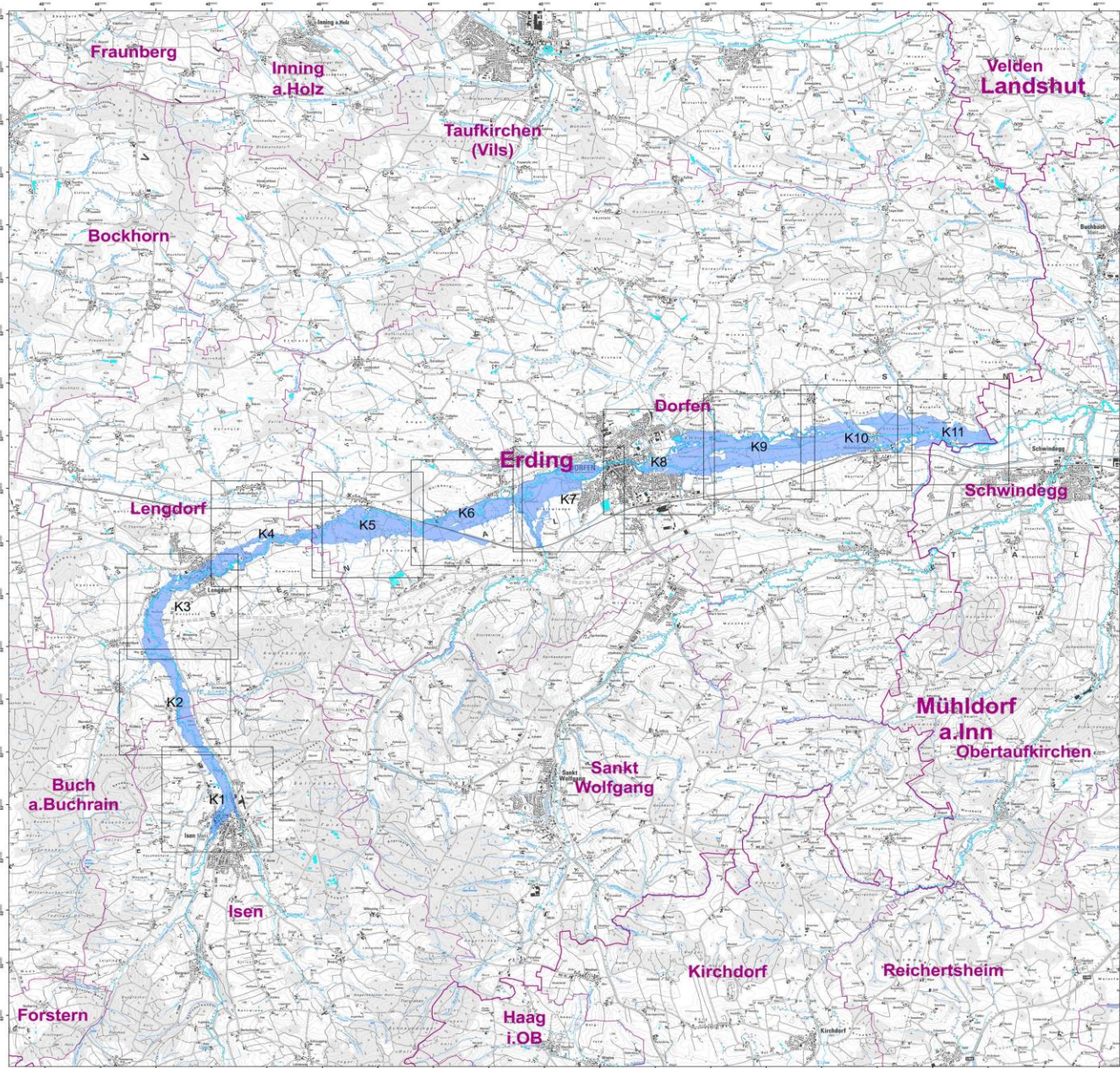
Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gilt § 19 der Anlagenverordnung (VAwS). Auf die hierzu ergangene Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 01.04.2015) wird hingewiesen.

Landratsamt Erding  
Erding, 11.08.2015

gez.  
Martin Bayerstorfer  
Landrat







## Anlage 1 Übersichtsplan



### Legende

-  Landkreis
-  Gemeinde
-  Blattschnitte
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet

 		
<small>Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern; Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München</small>		
Vorhaben: Gew II und III, Isen und Lappach Fluss-km 43,6 - 73,7 bzw. 0 - 1,2 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets		Anlage: 2
Vorhabensträger: Landratsamt Erding		Plan-Nr.: <b>Ü1</b>
Landkreis: Erding Gemeinde: Markt Isen, Gemeinde Lengdorf, Stadt Dorfen		Ausgabe vom: 04.03.2015 Ersatz für: Ursprung:
Maßstab: 1 : 25 000	Übersichtskarte	
<b>Wasserwirtschaftsamt München</b>		
Entwurfsverfasser: Datum 04.03.2015	 Unterschrift	
	Datum, Name 4.3.15, Friedl gezeichnet 4.3.15, Friedl geprüft	



## Termine

### Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2015

Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23

Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Beindl, Tel.: 089/89217-40139

Abfuhrgebiet	Bemerkung					
Berglern		14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Bockhorn		03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	23.12.
Buch am Buchrain		15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Dorfen Tour 1		21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Dorfen Tour 2		22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Dorfen Tour 3		26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Eitting	Verschiebung	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Erding Stadt Tour 1		08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Erding Stadt Tour 2		09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.
Erding Stadt Tour 3		10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Erding Stadt Tour 4		11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Erding Stadt Tour 5		28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Finsing – Tour 1		17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Finsing – Tour 2		18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Forstern – Tour 1		31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	19.12.
Forstern – Tour 2		01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	21.12.
Fraunberg		07.09.	05.10.	02.11.	30.11.	28.12.
Hohenpolding		27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Inning am Holz		14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Isen Tour 1		18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Isen Tour 2		04.09.	02.10.	30.10.	27.11.	24.12.
Kirchberg		27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Langenpreising		15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Lengdorf		16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Moosinning - Tour 1		21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Moosinning – Tour 2		22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Neuching		16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Oberding – Tour 1		10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Oberding – Tour 2		11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Ottenhofen		18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Pastetten		01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	21.12.
Sankt Wolfgang – Tour 1		11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	





# Amtsblatt

Ausgabe 36  
Mittwoch 02.09.2015

<b>Sankt Wolfgang – Tour 2</b>		<b>18.09.</b>	<b>16.10.</b>	<b>13.11.</b>	<b>11.12.</b>	
<b>Steinkirchen</b>		<b>14.09.</b>	<b>12.10.</b>	<b>09.11.</b>	<b>07.12.</b>	
<b>Taufkirchen Tour 1</b>		<b>07.09.</b>	<b>05.10.</b>	<b>02.11.</b>	<b>30.11.</b>	<b>28.12.</b>
<b>Taufkirchen Tour 2</b>		<b>08.09.</b>	<b>06.10.</b>	<b>03.11.</b>	<b>01.12.</b>	<b>29.12.</b>
<b>Taufkirchen Tour 3</b>		<b>09.09.</b>	<b>07.10.</b>	<b>04.11.</b>	<b>02.12.</b>	<b>30.12.</b>
<b>Walpertskirchen Tour 1</b>		<b>15.09.</b>	<b>13.10.</b>	<b>10.11.</b>	<b>08.12.</b>	
<b>Walpertskirchen Tour 2</b>		<b>16.09.</b>	<b>14.10.</b>	<b>11.11.</b>	<b>09.12.</b>	
<b>Wartenberg – Tour 1</b>	<b>Tourenänderung</b>	<b>26.08.</b>	<b>23.09.</b>	<b>21.10.</b>	<b>18.11.</b>	<b>16.12.</b>
<b>Wartenberg – Tour 2</b>	<b>Tourenänderung</b>	<b>27.08.</b>	<b>24.09.</b>	<b>22.10.</b>	<b>19.11.</b>	<b>17.12.</b>
<b>Wörth</b>		<b>02.09.</b>	<b>30.09.</b>	<b>28.10.</b>	<b>25.11.</b>	<b>22.12.</b>

**Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.**

## Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr früh an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereitgestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter: [www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft](http://www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft)

## Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2015

durch die **Fa. Wurzer, Eitting, Telefon 0800-0987937 (kostenlos aus dem Festnetz)**

Abfuhrgebiet	Bemerkung					
Berglern		27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Bockhorn 1		04.09.	02.10.	30.10.	27.11.	24.12.
Bockhorn 2		18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Buch am Buchrain		08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Dorfen 1		21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Dorfen 2		22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Dorfen 3	<b>Neue Tour!</b>	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Dorfen 4	<b>Ort Zettl</b>	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.



Eitting 1		07.09.	05.10.	02.11.	30.11.	28.12.
Eitting 2		26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Erding 1		07.09.	05.10.	02.11.	30.11.	28.12.
Erding 2		18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Erding 3	Tourenänderung	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	19.12.
Erding 4	Tourenänderung	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	21.12.
Erding 5	Tourenänderung	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	22.12.
Erding 6	Tourenänderung	03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	23.12.
Finsing 1		10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Finsing 2		11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Forstern		18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Fraunberg		16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Hohenpolding		15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Inning		17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Isen		08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Kirchberg 1		15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Kirchberg 2		26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Langenpreising 1		26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Langenpreising 2		27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Lengdorf 1		08.09.	06.10.	03.11.	01.12.	29.12.
Lengdorf 2		14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Moosinning 1		09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.
Moosinning 2		10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Neuching		10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Oberding		07.09.	05.10.	02.11.	30.11.	28.12.
Ottenhofen 1		10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Ottenhofen 2		28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Ottenhofen 3		27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Pastetten		28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Sankt Wolfgang 1		09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.
Sankt Wolfgang 2		14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Steinkirchen		15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Taufkirchen 1		16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Taufkirchen 2		17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Walpertskirchen		18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Wartenberg 1		15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Wartenberg 2		16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Wartenberg 3		27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Wörth 1		26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Wörth 3		27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Wörth 2		28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Wörth - Wild / Kelt		10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.

Toureneinteilung unter [www.wurzer-umwelt.de](http://www.wurzer-umwelt.de) oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.



## **Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an**

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag wöchentlich Beratungstermine zwischen 13 und 15 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Raum 119) an.

Termine bitte nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in unserem Büro in Ismaning.

## **Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding**

Diabetes mellitus ist ein unterschätztes Risiko für Herz-Kreislauferkrankungen. Umso wichtiger ist es, Angebote zur Früherkennung wahrzunehmen und die Prävention zu verstärken. Die Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Erding bietet deshalb Informations-Sprechstunden zur Diabetes-Früherkennung an.

Angeboten werden:

Messung von Gewicht und Größe, Errechnung des Body Mass Index (BMI), Messung des Bauch- und Hüftumfanges und Berechnung des Waist-Hip-Ratio (WHR), Bestimmung des Blutzuckerwertes, Blutdruckmessung, Ausfüllen eines Diabetes-Risiko-Testbogens und Bestimmung des persönlichen Diabetes-Risikoprofils, Optimierung eines eventuell erhöhten Blutzuckerwertes, Beratung zur gesunden und ausgewogenen Ernährung und Beratung über die Möglichkeiten der passenden Anbindung an einen Spezialisten für die Zukunft.

Interessierte Bürger des Landkreises können am

**30.November (Montag)**

**zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr**

zu einem Beratungsgespräch mit entsprechenden Untersuchungen in das Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, Dr. Kathrin Mariß-Heinrich, Bajuwarenstraße 3 in Erding kommen. Interessenten werden um vorherige telefonische Anmeldung zu einem Beratungstermin unter der Rufnummer 08122/58-1430 gebeten



## Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten

jeweils von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 8  
(roter Anbau der Sparkasse), Zimmer 014/EG, Frau Ruth Preuße

### September

Montag	07.09.2015
Donnerstag	10.09.2015
Montag	21.09.2015
Donnerstag	24.09.2015

### Oktober

Montag	05.10.2015
Donnerstag	08.10.2015
Montag	19.10.2015
Donnerstag	22.10.2015

### November

Montag	02.11.2015
Donnerstag	12.11.2015
Montag	16.11.2015
Donnerstag	26.11.2015

### Dezember

Montag	07.12.2015
Donnerstag	10.12.2015
Montag	21.12.2015

### Telefonische Erreichbarkeit:

Montag mit Freitag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter 08122/42293 (AB) - jeden 1. und 3.  
Montag und 2. und 4. Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter 08122/ 581388

Fax-Nr. 08122/581339

E-Mail: [ruth.preusse@lra-ed.de](mailto:ruth.preusse@lra-ed.de)



## **Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen**

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.  
Hörsprechtag finden statt: **jeweils Donnerstags**

**15.10.2015**

**17.12.2015**

**Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 36  
Mittwoch 02.09.2015



<http://www.kms-erding.de/>



VOLKSHOCHSCHULE  
Landkreis Erding e.V.

<http://www.vhs-erding.de/>

## Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>  
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

**Marietta Wolf**  
**Landratsamt Erding**

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 36  
Mittwoch 02.09.2015

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding  
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3  
85435 Erding  
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

**Rat und Hilfe für Frauen in Not**  
**Tel. 08081/1738**

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses  
sind rund um die Uhr erreichbar.  
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

**Ganzjährig jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr direkt an der B15**

# Bauernmarkt



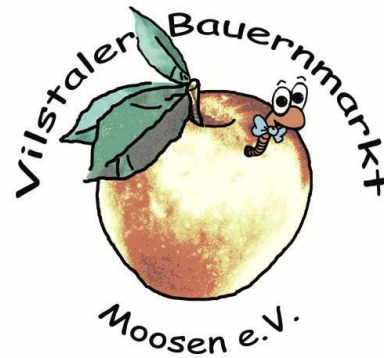
**Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 36  
Mittwoch 02.09.2015



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**

**März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.**



## **Bauernhausmuseum des Landkreises Erding**

Taufkirchener Str. 24  
85435 Erding

### **Öffnungszeiten:**

jährlich geöffnet von

**Ostersonntag bis Ende Oktober**

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**  
von **10.00 bis 17.00 Uhr**  
(Einlass bis 16.30 Uhr)





LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 36  
Mittwoch 02.09.2015

## Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



**jeden Freitag**

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

**13.00 - 17.00 Uhr**

Martin Bayerstorfer, Landrat